**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/1358**

19. 12. 77

Sachgebiet 6

# Gesetzentwurf

## der Bundesregierung

## Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Oktober 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten

### A. Zielsetzung

Der Vertrag soll die Rechtsgrundlage für die im Interesse beider Staaten erforderliche gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen schaffen.

### B. Lösung

Der Vertrag sieht eine Zusammenarbeit der beiden Zollverwaltungen zur Sicherstellung der Erhebung von Ein- und Ausgangsabgaben und der Einhaltung der Vorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze der beiden Staaten vor.

### C. Alternativen

keine

### D. Kosten

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 653 04 — Zo 130/77

Bonn, den 19. Dezember 1977

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Oktober 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 453. Sitzung am 16. Dezember 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

# Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Oktober 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Bonn am 11. Oktober 1977 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 18 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

## Begründung

**Zu Artikel 1**

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

**Zu Artikel 2**

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 3**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 18 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Schlußbemerkung**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

# Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten

# Samningur milli Sambandslýðveldisins Þýskalands og Lýðveldisins Íslands um gagnkvæma aðstoð í tollamálum

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Island,

in dem Bestreben, die genaue Erhebung der Zölle und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben sowie die Einhaltung der Zollgesetze sicherzustellen,

in der Erwägung, daß Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze ihren wirtschaftlichen, fiskalischen und kommerziellen Interessen schaden,

in der Überzeugung, daß die Durchführung der Zollgesetze und die Bekämpfung von Zollzuwiderhandlungen durch die Zusammenarbeit ihrer Zollverwaltungen erfolgreicher gestaltet werden können, und

im Hinblick auf die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über gegenseitige Verwaltungshilfe vom 5. Dezember 1953,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

**Begriffsbestimmungen**

(1) „Zollgesetze" im Sinne dieses Vertrages sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr, die sich auf Zölle oder alle sonstigen Abgaben oder Erstattungen oder auf Verbote, Beschränkungen und Kontrollen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs beziehen.

(2) „Zollverwaltungen" im Sinne dieses Vertrages sind in der Bundesrepublik Deutschland die Bundeszollverwaltung und in der Republik Island die Zollabteilung im Finanzministerium und die ihr unterstellten Zollbehörden.

**Artikel 2**

**Anwendungsbereich**

(1) Die Vertragstaaten kommen überein, sich gegenseitig nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages über ihre Zollverwaltungen Unterstützung zu leisten zur Sicherstellung der Erhebung der Zölle und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben, der Einhaltung der Vorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen ihre Zollgesetze.

Sambandslýðveldið Þýskaland

og

Lýðveldið Ísland,

sem beita sér fyrir því, að tryggt sé, að tollar og önnur inn- og útflutningsgjöld séu rétt álögð og tollalöggjöf sé virt, sem hafa hugfast,

að brot á tollalöggjöfinni skaðar efnahagslega, fjármálalega og viðskiptalega hagsmuni þeirra,

sem eru þess fullviss, að framkvæmd tollalöggjafar og baráttu gegn brotum á henni megi skipuleggja á árangursríkari hátt með samvinnu tollyfirvalda þeirra,

og með tilliti til tilmæla tollasamvinnuráðsins frá 5. desember 1953 um gagnkvæma aðstoð stjórnvalda, hafa komið sér saman um eftirfarandi:

**1. gr.**

**Skilgreiningar**

(1) „Tollalöggjöf" táknar í samningi þessum þau lög og reglugerðir um inn-, út- og gegnumflutning, sem varða tolla og öll önnur gjöld, endurgreiðslu þeirra, bönn, takmarkanir og eftirlitt að því er varðar vöruflutninga yfir landamæri.

(2) „Tollstjórn" táknar í samningi þessum sambandstollstjórn Sambandslýðveldisins Þýskaland og tolladeild fjármálaráðuneytisins á Íslandi ásamt lægra settum tollyfirvöldum.

**2. gr.**

**Gildissvið**

(1) Aðildarríki samnings þessa eru ásátt um að veita hvort öðru gagnkvæma aðstoð með fulltingi tollstjórnar sinnar, í samræmi við ákvæði þessa samnings, til þess að tryggja álagningu tolla og annarra inn- og útflutningsgjalda, að haldnar séu reglur um inn-, út- og gegnumflutning, og til þess að koma í veg fyrir, rannsaka og sækja til saka fyrir, brot á tollalöggjöf sinni.

(2) Unterstützung im Rahmen dieses Vertrages ist zu leisten

a) in Ermittlungs-, Festsetzungs-, Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang mit der Tarifierung, Bewertung und anderen für die Durchführung der Zollgesetze wesentlichen Merkmalen;

b) in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, soweit im ersuchenden Staat die Zollverwaltung dafür zuständig ist.

(3) Unterstützung im Rahmen dieses Vertrages wird nach dem Recht des ersuchten Vertragstaates gewährt.

**Artikel 3**

**Listen von Waren**

Die Zollverwaltungen der Vertragstaaten tauschen Aufstellungen der Waren aus, von denen bekannt ist oder bei denen der Verdacht besteht, daß sie unter Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze ein- oder ausgeführt werden.

**Artikel 4**

**Überwachung von Fahrzeugen, Waren und Personen**

Die Zollverwaltung eines Vertragstaates überwacht auf Ersuchen der Zollverwaltung des anderen Vertragstaates, soweit ihr dies möglich ist, in ihrem Zuständigkeitsbereich besonders sorgfältig

a) die Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, bei denen der Verdacht besteht, daß sie zu Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze des anderen Vertragstaates benutzt werden;

b) den verdächtigen Verkehr bestimmter Waren, die die ersuchende Zollverwaltung eines Vertragstaates als Gegenstand eines umfangreichen, mit ihm als Bestimmungsland betriebenen Schleichhandels bezeichnet;

c) die Orte, an denen ungewöhnliche Warenlager eingerichtet werden, die vermuten lassen, daß diese Lager dem Zwecke eines Warenverkehrs dienen, der gegen die Zollgesetze des anderen Vertragstaates verstößt;

d) die Personen, von denen bekannt ist oder bei denen der Verdacht besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze des anderen Vertragstaates begehen.

**Artikel 5**

**Erteilung von Bescheinigungen**

Die Zollverwaltungen der Vertragstaaten erteilen sich gegenseitig auf Ersuchen jede Bescheinigung, durch die bestätigt wird, daß bestimmte Waren, die aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragstaates ausgeführt werden, ordnungsgemäß in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragstaates eingeführt worden sind, und in der gegebenenfalls das Zollverfahren angegeben wird, zu dem die Waren abgefertigt wurden.

**Artikel 6**

**Erteilung von Auskünften**

(1) Die Zollverwaltungen der Vertragstaaten erteilen sich gegenseitig auf Ersuchen — insbesondere durch Übersenden von Berichten, Niederschriften oder beglaubigten Kopien von Schriftstücken — alle ihnen zur Verfügung stehenden Auskünfte

a) über Umstände, die geeignet sind, die genaue Erhebung der Zölle und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben sowie die Einhaltung der Zollgesetze sicherzustellen,

(2) Innan ramma þessa samnings ber að veita aðstoð

a) í málum, er varða rannsókn, úrskurði og réttargögn í sambandi við tollflokkun, verðmætisákvörðun og önnur veigamikil atriði, sem snerta framkvæmd tollalöggjafar,

b) í málum, sem rísa vegna brota á tollalöggjöfinni, að svo miklu leyti, sem þau falla innan valdsviðs tollyfirvalda í landi því, sem til aðstoðar mælist.

(3) Aðstoð innan ramma þessa samnings er veitt í samræmi við lög þess ríkis, sem tilmælum er beint til.

**3. gr.**

**Vöruskrár**

Tollstjórnir í aðildarríkjum samningsins skulu skiptast á skrám um vörur þær, þar sem tollalöggjöfin hefur verið brotin, eða grunur liggur á, að hún sé brotin við inn- eða útflutning.

**4. gr.**

**Eftirlit með flutningatækjum, vörum og einstaklingum**

Tollstjórn annars aðildarríkisins, að fengnum tilmælum frá tollstjórn hins aðildarríkisins, skal innan valdsviðs síns, eins og frekast er unnt, hafa sérlega nákvæmt eftirlit með

a) land-, sjó- og loftflutningstækjum, sem grunur leikur á, að séu notuð við brot á tollalöggjöf hins aðildarríkisins,

b) grunsamlegum flutningi á ákveðnum vörum, sem tollstjórn þess aðildarríkis samningsins, sem aðstoðar beiðist telur að notaðar séu til víðtæks smygls til hins sama ríkis,

c) stöðum, þar sem komið er fyrir óvenjulegum vörubirgðum, sem gefa ástæðu til að ætla, að séu ætlaðar til vöruflutninga, sem ganga í berhögg við tollalöggjöf hins aðildarríkisins,

d) einstaklingum, sem þekktir eru fyrir, eða grunaðir eru um, brot á tollalöggjöf hins aðildarríkisins.

**5. gr.**

**Útgáfa vottorða**

Tollstjórnir aðildarríkjanna skulu, ef tilmæli berast, láta gagnkvæmt í té sérhver þau vottorð, sem staðfesta, að ákveðnar vörur, sem fluttar eru út frá yfirráðasvæði annars aðildarríkis, hafi verið fluttar inn á yfirráðasvæði hins aðildarríkisins samkvæmt settum reglum, og greina, ef með þarf, frá tollmeðferð þeirri, sem vörurnar hafa fengið.

**6. gr.**

**Veiting upplýsinga**

(1) Tollstjórnir aðildarríkjanna skulu gagnkvæmt veita að fengnum tilmælum, einkum með sendingu á skýrslum, fundargerðum og vottfestum afritum af skjölum — allar tiltækar upplýsingar

a) um atriði, sem stuðlað geta að því, að nákvæm álagning fáist á tollum og öðrum inn- og útflutningsgjöldum og að tollalöggjöf verði framfylgt,

b) über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen die Zollgesetze des ersuchenden Vertragstaates verstoßen oder zu verstoßen scheinen.

(2) Die Zollverwaltungen der Vertragstaaten teilen einander auch unaufgefordert so schnell wie möglich alle Auskünfte hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze mit, an deren Bekämpfung ein besonders starkes allgemeines Interesse besteht. Dies gilt insbesondere für die Zollgesetze eines Vertragstaates, die die Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung des Schmuggels und illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, mit Waffen, Munition und Explosivstoffen sowie mit hochsteuerbaren Waren wie Alkohol und Tabakwaren zum Ziele haben.

(3) Die Zollverwaltungen der Vertragstaaten können in gegenseitigem Einvernehmen den Warenkatalog in Absatz 2 erweitern und auch bestimmen, bei welchen Personen, Fahrzeugen oder Warenmengen die unaufgeforderten Auskünfte erteilt werden.

**Artikel 7**

**Ermittlungen**

(1) Auf Ersuchen der Zollverwaltung eines Vertragstaates führt die Zollverwaltung des anderen Vertragstaates in Verfahren nach Artikel 2 Abs. 2 Überprüfungen, Feststellungen oder Ermittlungen durch.

(2) Das Ergebnis der Überprüfungen, Feststellungen oder Ermittlungen wird der ersuchenden Zollverwaltung mitgeteilt.

**Artikel 8**

**Pflicht zur Geheimhaltung**

Anfragen, Auskünfte, Anzeigen und Gutachten sowie sonstige Mitteilungen, die nach diesem Vertrag einem Vertragstaat zugehen, unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach den gesetzlichen Vorschriften dieses Vertragstaates.

**Artikel 9**

**Ausnahmen von der Verpflichtung zur Unterstützung**

(1) Ist die ersuchte Zollverwaltung der Ansicht, daß die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen des ersuchten Vertragstaates zu beeinträchtigen, so kann sie die Unterstützung ganz oder teilweise verweigern oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.

(2) Wird ein Ersuchen um Unterstützung gestellt und wäre die ersuchende Zollverwaltung im umgekehrten Falle nicht in der Lage, die begehrte Unterstützung zu leisten, so hat sie in dem Ersuchen darauf hinzuweisen. Der ersuchten Zollverwaltung steht es frei, einem derartigen Ersuchen zu entsprechen.

**Artikel 10**

**Form und Inhalt der Unterstützungsersuchen**

(1) Ersuchen sind schriftlich zu stellen. Die zu ihrer Durchführung erforderlichen Schriftstücke einschließlich etwaiger ihnen zugrunde liegender Verfügungen oder Entscheidungen der zuständigen Behörden sind in Urschrift, Ausfertigung, beglaubigter Ablichtung oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 haben folgende Angaben zu enthalten:

a) die Behörde, von der das Ersuchen ausgeht,

b) die Art des Verfahrens,

b) um verknað unninn eða áformaðan, sem stríðir gegn, eða virðist stríða gegn tollalöggjöf þess aðildarríkis, sem aðstoðar beiðist.

(2) Tollstjórnir aðildarríkjanna skulu einnig óbeðnar og svo skjótt sem auðið er veita gagnkvæmt allar upplýsingar um brot á tollalöggjöfinni, sem almennt er mikill áhugi fyrir, að barist sé gegn. Snertir þetta einkum þau tollalög aðildarríkis, sem ætlað er að hindra, rannsaka og kæra fyrir dómstólum smygl og ólöglega verslun með ávana- og fíkniefni, vopn, skotfæri og sprengiefni auk hátollavara á borð við áfengi og tóbaksvörur.

(3) Tollstjórnir aðildarríkjanna geta í samráði fjölgað tegundum tilgreindra vara í 2. tl. og ákveðið, um hvaða einstaklinga, flutningstæki eða vörumagn beri að veita upplýsingar óumbeðið.

**7. gr.**

**Rannsóknir**

(1) Að fengnum tilmælum tollstjórnar annars aðildarríkis samningsins skal tollstjórn hins aðildarríkisins takast á hendur eftirlit, sannreynd eða rannsókn í málum, sem greinir í 2. tl. 2. greinar.

(2) Niðurstöður eftirlitsins, sannreyndarinnar eða rannsóknarinnar skal láta í té þeirri tollstjórn, sem til aðstoðar mælist.

**8. gr.**

**Þagnarskylda**

Fyrirspurnir, upplýsingar, tilkynningar og álitsgerðir auk annarra boða, sem berast til aðildarríkis samkvæmt þessum samningi, eru háð þagnarskyldu í samræmi við löggjöf þess ríkis.

**9. gr.**

**Undantekningar frá aðstoðarskyldu**

(1) Telji tollstjórn sú, sem tilmælum er beint til, að það gæti skaðað sjálfstæði lands hennar, öryggi þess, raskað almanna-friði (ordre public) eða skaðað veigamikla hagsmuni ríkisins, ef orðið væri við tilmælunum, getur umrætt ríki neitað að veita aðstoð, að einhverju leyti eða öllu, eða gert aðstoðina háða því, að ákveðnum skilyrðum eða kröfum verði fullnægt.

(2) Setji tollstjórn fram beiðni um aðstoð, sem hún væri ekki fær um að veita gagnkvæmt, verður hún að vekja á því athygli í tilmælum sínum. Tollstjórn sú, sem tilmælunum er beint til, er þá í sjálfsvald sett, hvort hún verður við slíkum tilmælum.

**10. gr.**

**Form og innihald tilmæla um aðstoð**

(1) Tilmæli skulu sett fram skriflega. Skjöl þau, sem nauðsynleg eru til að unnt sé að verða við tilmælum, þar með taldar reglugerðir eða úrskurðir þar til bærra yfirvalda, ber annaðhvort að senda í frumriti, samriti, staðfestu ljósriti eða staðfestu afriti.

(2) Tilmælum í samræmi við 1. tl. verða að fylgja eftirfarandi upplýsingar:

a) frá hvaða yfirvöldum tilmælin eru,

b) hvaða málsferð um er að ræða,

c) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens,

d) Namen und Anschriften der am Verfahren Beteiligten,

e) eine kurze Sachverhaltsdarstellung mit rechtlicher Würdigung.

(3) In dringenden Fällen können Ersuchen zunächst auch mündlich oder fernmündlich gestellt werden. In einem solchen Fall bedarf es einer umgehenden Nachsendung des schriftlichen Ersuchens.

**Artikel 11**

**Geschäftsweg und Zuständigkeit**

Der Schriftverkehr findet unmittelbar zwischen den Zollverwaltungen statt. Die obersten Zollbehörden der Vertragstaaten bestimmen die Einzelheiten.

**Artikel 12**

**Erledigung der Ersuchen**

(1) Bei der Erledigung der Ersuchen ist das Recht des ersuchten Vertragstaates anzuwenden; die ersuchte Zollverwaltung hat die zur Durchführung der Ersuchen erforderlichen behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen herbeizuführen. Dem Antrag der ersuchenden Zollverwaltung, in bestimmter Weise zu verfahren oder die Anwesenheit ihres Vertreters bei der vorzunehmenden Handlung zu gestatten, kann stattgegeben werden, sofern das Recht des ersuchten Vertragstaates dies nicht verbietet.

(2) Die ersuchende Zollverwaltung ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Ort der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen.

(3) Soweit dem Ersuchen nicht voll entsprochen werden kann, ist die ersuchende Zollverwaltung hiervon unter Angabe der Gründe und der sonst bekanntgewordenen Umstände, die für die Weiterführung der Sache von Bedeutung sein könnten, unverzüglich zu benachrichtigen.

**Artikel 13**

**Akten und andere Gegenstände**

(1) Die Übersendung von Akten und sonstigen Schriftstücken in Urschrift soll nur verlangt werden, wenn die Übersendung von Abschriften (Ablichtungen) nicht ausreicht.

(2) Übersandte Akten, Schriftstücke in Urschrift und andere Gegenstände sind der ersuchten Zollverwaltung sobald wie möglich zurückzugeben; daran bestehende Rechte des ersuchten Vertragstaates oder Dritter bleiben unberührt.

**Artikel 14**

**Kosten**

Aufwendungen, die der ersuchten Zollverwaltung bei der Erledigung eines Ersuchens nach diesem Vertrag entstehen, werden nicht erstattet mit Ausnahme von Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht im Staatsdienst stehen.

**Artikel 15**

**Zustellungen**

(1) Auf Ersuchen der Zollverwaltung eines Vertragstaates stellt die Zollverwaltung des anderen Vertragstaates den Betroffenen unter Beachtung der im ersuchten Staat geltenden Bestimmungen alle die Anwendung der Zollgesetze betreffenden Bescheide und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden zu oder läßt sie durch die zuständigen Behörden zustellen.

c) tilefni tilmæla og ástæðu til þeirra,

d) nöfn og heimilisföng þeirra, sem málið varðar,

e) stutta lýsingu á málinu með lögfræðilegri greinargerð.

(3) Í brýnum málum má setja fram tilmælin munnlega eða í síma í fyrstu. Ber þá að senda skrifleg tilmæli tafarlaust.

**11. gr.**

**Miðlun og valdssvið**

Bréfaskipti skulu fara milliliðalaust milli tollstjórna. Æðstu yfirvöld tollamála aðildarríkjanna kveða nánar á um einstök atriði.

**12. gr.**

**Meðferð tilmæla**

(1) Þegar tilmæli eru tekin til meðferðar, gilda lög aðildarríkis þess, sem tilmælum er beint til. Tollstjórn, sem tilmælum er beint til, ber að sjá um stjórnsýslulegar og réttarfarslegar aðgerðir, sem nauðsynlegar eru, til þess að orðið verði við tilmælunum. Tillögur frá tollstjórn, sem aðstöðu beiðist um, að beitt sé ákveðnum aðferðum, eða að fulltrúa þeirra sé leyft að vera viðstaddur þær aðgerðir, sem framkvæma skal, má taka til greina, enda sé ekki bann við slíku í löggjöf aðildarríkisins, sem tilmælunum er beint til.

(2) Veita skal tollstjórn, sem aðstoðar beiðist upplýsingar um tíma og stað þeirra aðgerða, sem af tilmælum leiða, enda fari hún fram á það.

(3) Sé ekki unnt að verða við tilmælum að fullu, skal án tafar greina tollstjórn, sem aðstoðar beiðist frá því, svo og ástæðum fyrir því, ásamt málavöxtum, sem í ljós hafa komið og geta haft þýðingu fyrir áframhaldandi meðferð málsins.

**13. gr.**

**Málsskjöl og önnur gögn**

(1) Sendingar málsskjala og annarra skjala ber ekki að krefjast í frumriti, nema sending afrita (ljósrita) sé ekki fullnægjandi.

(2) Málsskjölum, skjölum í frumriti og öðrum gögnum ber að skila aftur svo fljótt sem auðið er til tollstjórnar, sem tilmælum er beint til. Ekki hefur þetta áhrif á réttindi aðildarríkis þess, sem tilmælum er beint til, eða réttindi þriðja aðila.

**14. gr.**

**Kostnaður**

Útgjöld, sem tollstjórn, sem tilmælum er beint til verður fyrir, vegna meðferðar á tilmælum í samræmi við þennan samning, skulu ekki endurgreidd. Undanþegnar þessu eru greiðslur til vitna og sérfræðinga auk túlka og þýðenda, sem ekki eru í þjónustu ríkisins.

**15. gr.**

**Birtingar**

(1) Að fengnum tilmælum tollstjórnar í öðru aðildarríkinu skal tollstjórn hins aðildarríkisins, með hliðsjón af gildandi reglum í ríki því, sem tilmælum er beint til, birta þeim, sem málið varðar, allar tilkynningar og úrskurði stjórnvalda, sem varða beitingu tollalöggjafar eða láta til þess bær yfirvöld birta þau.

(2) In einem Zustellungsersuchen ist abweichend von Artikel 10 Abs. 2 keine Sachverhaltsdarstellung erforderlich.

(3) Die Zustellung eines Schriftstückes wird durch eine mit der Angabe des Zustellungstages versehene Empfangsbestätigung des Empfängers oder durch eine Bescheinigung der ersuchten Behörde über die Form und die Zeit der Zustellung nachgewiesen.

(2) Í tilmælum um birtingu þarf ekki að gera grein fyrir máli skv. 2. tl. 10. gr.

(3) Birting skjals er staðfest með kvittun frá móttakanda, þar sem dagsetning birtingarinnar er greind, eða með vottorði frá yfirvöldum þeim, sem tilmælum er beint til, um form og tímasetningu birtingarinnar.

**Artikel 16**

**Durchführung des Vertrages**

Die obersten Zollbehörden der Vertragstaaten erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Anwendung dieses Vertages erforderlichen Durchführungsbestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen.

**16. gr.**

**Framkvæmd samningsins**

Æðsta stjórn tollamála hvors aðildarríkis setur innan valdsviðs síns í fullu samráði sín í milli framkvæmdareglur, sem nauðsynlegar eru til, að samningi þessum verði beitt.

**Artikel 17**

**Geltungsbereich**

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Island innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**17. gr.**

**Gildissvæði**

Samningur þessi skal einnig gilda fyrir landið Berlín, nema stjórn Sambandslýðveldisins Þýskalands greini stjórn Lýðveldisins Íslands frá hinu gagnstæða innan þriggja mánaða frá gildistöku samningsins.

**Artikel 18**

**Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Reykjavik ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden; in diesem Fall tritt der Vertrag mit Ablauf dieses Kalenderjahres außer Kraft.

**18. gr.**

**Staðfesting, gildistaka og uppsögn**

(1) Samning þennan skal staðfesta. Skiptast skal á staðfestingarskjölum svo fljótt sem auðið er í Reykjavík.

(2) Samningur þessi tekur gildi mánuði eftir að skiptst hefur verið á staðfestingarskjölum.

(3) Samningi þessum má segja upp með minnst 6 mánaða uppsagnarfresti og fellur þá samningurinn úr gildi um næstu áramót.

GESCHEHEN zu Bonn am 11. Oktober 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und isländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

GJÖRT í Bonn hinn 11. október, 1977 í tveimur eintökum, annað á þýsku og hitt á íslensku og teljast báðir textar jafngildir.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Fyrir Sambandslýðveldið Þýskaland
van Well
Hutter

Für die Republik Island
Fyrir Lýðveldið Ísland
Niels P. Sigurdsson

## Denkschrift zum Vertrag

### I. Allgemeines

In einer Zeit erhöhter internationaler Zusammenarbeit und des sich ständig ausweitenden zwischenstaatlichen Warenaustausches sind die Zollverwaltungen kraft ihres spezifischen Aufgabenbereichs dazu berufen, im Interesse der Zollbeteiligten und ihrer Staaten ihre über die Grenzen reichenden Kontakte zu pflegen und weiter zu entwickeln. Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Island sind Mitglied des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (vgl. BGBl. 1952 II S. 1, 19; 1953 II S. 1; 1971 II S. 843) und arbeiten in diesem Rahmen bereits zusammen. Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Republik Island haben die Empfehlung des Rates vom 5. Dezember 1953 über gegenseitige Verwaltungshilfe (BGBl. 1959 II S. 1501) angenommen (vgl. BGBl. 1959 II S. 1503 und 1973 II S. 1690). Die Empfehlung ist auf eine weltweite Zusammenarbeit der Zollverwaltungen zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze zugeschnitten, sieht allerdings wegen der Vielzahl der Mitgliedstaaten nur beschränkte Möglichkeiten für eine Unterstützung der Zollverwaltungen vor.

Die sich fortentwickelnden wirtschaftlichen Verhältnisse mit zunehmendem Warenaustausch sowie die zur Vereinfachung und Beschleunigung des Warenverkehrs über die Grenzen zugelassenen Erleichterungen der Grenzabfertigung machen eine engere vertrauensvolle Zusammenarbeit der Zollverwaltungen erforderlich. Grundlage für die Erhebung von Zöllen und anderen Ein- und Ausgangsabgaben sowie für die Erstattungen nach den Marktordnungsvorschriften bilden die Angaben des Anmeldepflichtigen. Die Richtigkeit der Angaben kann im innerstaatlichen Bereich nicht immer überprüft werden. Ohne eine enge Zusammenarbeit der Zollverwaltungen wären z. B. zuverlässige Ermittlungen des Ursprungs, des Transportweges, des Wertes, der Beschaffenheit von eingeführten Waren oder des Verbleibs von ausgeführten Waren vielfach nicht durchführbar. Dies würde in erster Linie internationalen Gesetzesbrechern zugute kommen, die als Intelligenztäter bei ihren illegalen zwischenstaatlichen Warengeschäften meist normale Geschäfts- und Verkehrswege benutzen, dabei aber die Zollverwaltungen durch Falschanmeldungen verschiedenster Art zu täuschen versuchen. Hierzu werden nicht selten ge- oder verfälschte Urkunden, Rechnungen und andere Unterlagen vorgelegt oder zeit- und kostenaufwendige Transportumwege über mehrere Staaten gewählt, um die tatsächliche Herkunft oder den Verbleib von Waren und andere relevante Umstände zu verschleiern und um eine Aufklärung des Sachverhalts zu erschweren. Ziel der Zusammenarbeit der Zollverwaltungen ist daher, die genaue Erhebung der Zölle und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben sowie die Einhaltung der Zollgesetze sicherzustellen. Außerdem soll sie ermöglichen, Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze „über die Grenzen hinweg" wirksamer verhindern, ermitteln und verfolgen zu können. Die Zusammenarbeit dient nicht nur den fiskalischen Interessen, sondern zugleich den berechtigten Belangen der Wirtschaft und der Landwirtschaft, weil illegale Ein- und Ausfuhren geeignet sind, den loyalen Wettbewerb zu beeinträchtigen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat deshalb bereits mehrere vertragliche Vereinbarungen getroffen, um eine enge Zusammenarbeit der Zollverwaltungen zu ermöglichen:

— das Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen (BGBl. 1969 II S. 65), dem das Königreich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Griechenland beigetreten sind,

— den Vertrag vom 27. November 1969 mit Spanien über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (BGBl. 1971 II S. 92),

— den Vertrag vom 11. September 1970 mit Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten (BGBl. 1971 II S. 1001),

— die Verträge vom 18. Dezember 1972 und 31. Oktober 1975 mit Schweden über gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten (BGBl. 1973 II S. 1241; 1976 II S. 1671),

— den Vertrag vom 23. August 1973 mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen (BGBl. 1975 II S. 445),

— den Vertrag vom 2. April 1974 mit Jugoslawien über die gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften (BGBl 1975 II S. 409),

— den Vertrag vom 11. Juli 1974 mit Norwegen über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten (BGBl. 1975 II S. 757) und

— den Vertrag vom 16. Mai 1975 mit Finnland über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten (BGBl. 1976 II S. 545).

Auf Wunsch der isländischen Regierung fanden im April 1976 erste Kontaktgespräche über eine vertragliche Regelung der gegenseitigen Unterstützung in Zollangelegenheiten statt. Dabei schlug die isländische Seite vor, einen Vertrag nach dem Vorbild der Verträge der Bundesrepublik Deutschland mit Norwegen und Finnland zu schließen. Beide Seiten stimmten darin überein, daß eine enge und effektive Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der Bundes-

republik Deutschland und der Republik Island anzustreben ist, besonders zur Bekämpfung des Schmuggels von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, von Waffen, Munition und Explosivstoffen sowie von hochsteuerbaren Waren wie Alkohol und Tabakwaren, an der beide Staaten zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der Volksgesundheit sowie zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen ein elementares Interesse haben. Um eine ausreichende Rechtsgrundlage für die im Interesse beider Staaten erforderliche gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen zu schaffen, war der Abschluß eines Vertrages erforderlich. Der Vertrag wurde am 11. Oktober 1977 in Bonn unterzeichnet.

Die in dem Vertrag getroffenen Regelungen entsprechen wörtlich den in den vorerwähnten deutsch-norwegischen und deutsch-finnischen Verträgen getroffenen Regelungen. Vollstreckungsregelungen (wie die Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c und 16 bis 20 des deutsch-norwegischen Vertrages sowie die Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c und 16 bis 18 des deutsch-finnischen Vertrages) wurden nicht für erforderlich gehalten.

Bei den Vertragsverhandlungen bestand Einvernehmen darüber, daß sich der Vertrag im wesentlichen mit der Verwaltungshilfe befaßt. Vereinbarungen oder Abkommen über die Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen, die nicht bei der Zollverwaltung anhängig sind, bleiben von ihm unberührt.

## II. Besonderes

### Zu Artikel 1

Absatz 1 definiert den Begriff „Zollgesetze" im Sinne des Vertrages. „Zollgesetze" sind danach alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr, die sich auf Zölle oder alle sonstigen Abgaben oder Erstattungen oder Verbote, Beschränkungen und Kontrollen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs beziehen. Zu diesen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gehören auch die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften über Abschöpfungen und Erstattungen bei der Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen, für die gemeinsame Marktorganisationen oder Regelungen zur Ergänzung oder Sicherung solcher Marktorganisationen bestehen. Ferner gehören hierzu eine Vielzahl von Gesetzen nichtfiskalischer Art, die Verbote und Beschränkungen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren enthalten, sowie die Vorschriften über strafrechtliche Verbringungsverbote und Verbringungsverbote aus Staatsschutzgründen.

Absatz 2 stellt fest, daß Zollverwaltungen im Sinne des Vertrages in der Bundesrepublik Deutschland die Bundeszollverwaltung und in der Republik Island die Zollabteilung im Finanzministerium und die ihr unterstellten Zollbehörden sind.

### Zu Artikel 2

Der Anwendungsbereich des Vertrages wird in Artikel 2 bestimmt.

Nach Absatz 1 werden sich die Vertragstaaten gegenseitig nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages über ihre Zollverwaltungen Unterstützung leisten. Die innerstaatliche Zuständigkeit der deutschen Zollverwaltung wird dadurch nicht erweitert.

In Absatz 2 sind die Verfahren aufgeführt, in denen im Rahmen dieses Vertrages Unterstützung zu leisten ist. Es sind dies Ermittlungs-, Festsetzungs-, Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang mit der Tarifierung, Bewertung und anderen für die Durchführung der Zollgesetze wesentlichen Merkmalen sowie Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, soweit die Zollverwaltung dafür zuständig ist. Unterstützung in Verfahren zur Vollstreckung von Forderungen in Durchführung der Zollgesetze oder durch Vollstreckung von Geldstrafen, Geldbußen und dazu gehörigen Kosten wird jedoch nach diesem Vertrag nicht gewährt.

Absatz 3 stellt klar, daß Unterstützung im Rahmen des Vertrages nach dem Recht des ersuchten Vertragstaates gewährt wird.

### Zu den Artikeln 3 und 4

Beide Bestimmungen sehen vorbeugende Maßnahmen vor, um Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze zu verhindern. Die Zollverwaltungen tauschen Listen von Waren aus, die erfahrungsgemäß häufig geschmuggelt werden (Artikel 3). Sie lassen ferner auf Ersuchen durch die örtlichen Zollbehörden die in Artikel 4 näher bezeichneten Überwachungsmaßnahmen treffen, um einen Schmuggel in den anderen Vertragstaat zu verhindern und um ggf. dessen Zollbehörden von geplanten Schmuggelunternehmen zu unterrichten (vgl. auch Artikel 6 Abs. 2). Die Einschränkung in Artikel 4 „soweit dies möglich ist" bezieht sich sowohl auf die rechtliche als auch auf die tatsächliche Möglichkeit.

### Zu Artikel 5

Bei der Ausfuhr von Waren werden häufig bestimmte Erstattungen oder Befreiungen gewährt (z. B. Erstattungen von Eingangsabgaben, Erstattungen nach den Marktordnungsvorschriften, Befreiung von Verbrauchsteuern) oder Sicherheiten freigegeben. Zweifel, ob diese Waren tatsächlich in den anderen Vertragstaat ausgeführt worden sind, können dadurch beseitigt werden, daß die andere Zollverwaltung die ordnungsgemäße Einfuhr auf Ersuchen bestätigt.

### Zu Artikel 6

Um die genaue Erhebung von Zöllen und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben sowie die Einhaltung der Zollgesetze sicherzustellen und um Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze erfolgreich ermitteln, verhindern und verfolgen zu können, teilen sich die Zollverwaltungen auf Ersuchen alle ihnen zur Verfügung stehenden Auskünfte mit (Absatz 1). An der Bekämpfung des Schmuggels und des illegalen Handels mit bestimmten Waren (insbesondere Suchtstoffe und psychotrope Stoffe, Waffen, Munition und Explosivstoffe, Alkohol, Tabakwaren und

andere hochsteuerbare Waren) besteht ein besonderes starkes allgemeines Interesse. Daher ist in Absatz 2 für diesen Bereich vorgesehen, daß sich die Zollverwaltungen der Vertragstaaten bezüglich solcher Waren auch unaufgefordert alle Auskünfte über festgestellte oder geplante Handlungen mitteilen, die gegen die Zollgesetze des anderen Vertragstaates verstoßen oder zu verstoßen scheinen und die für die Zollverwaltung des anderen Staates bei Durchführung ihrer Aufgaben von Interesse sein könnten.

Damit die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen in den bedeutenden Fällen so effektiv wie möglich gestaltet werden kann, haben die Vertragstaaten in Absatz 3 vereinbart, daß die Zollverwaltungen den Warenkatalog des Absatzes 2 erweitern und die Einzelheiten für den unaufgeforderten Austausch von Auskünften bestimmen können.

Zu Artikel 7

Diese Bestimmung sieht vor, daß die Zollverwaltung eines Vertragstaates auf Ersuchen der Zollverwaltung des anderen Vertragstaates im Rahmen ihrer bestehenden Zuständigkeiten alle einschlägigen Maßnahmen durchführt (vgl. auch Artikel 12), und zwar im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die im ersuchten Staat für Maßnahmen wegen gleichartiger, dort begangener Handlungen gelten.

Zu Artikel 8

Hier ist geregelt, daß die von einem Vertragstaat übermittelten Anfragen, Auskünfte, Anzeigen, Gutachten und sonstigen Mitteilungen im anderen Vertragstaat grundsätzlich dessen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Damit werden z. B. die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis, das Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) und das Außenwirtschaftsgeheimnis (§ 44 Außenwirtschaftsgesetz) für anwendbar erklärt.

Zu Artikel 9

Absatz 1 bestimmt, aus welchen Gründen und unter welchen Voraussetzungen eine Unterstützung ganz oder teilweise versagt werden kann. In den nach Artikel 16 des Vertrages zu erlassenden Durchführungsbestimmungen zum Vertrag wird im Einvernehmen mit dem isländischen Finanzministerium sichergestellt, daß in Verfahren nach Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a) des Vertrages kein Geschäfts-, Betriebs- oder Berufsgeheimnis mitgeteilt wird, durch dessen Offenbarung außerhalb der Zollfestsetzung ein dem inländischen Beteiligten unzumutbarer Schaden erwachsen würde. Gleichlautende Regelungen wurden entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages mit den Zollverwaltungen der Vereinigten Staaten von Amerika (vgl. Bundestagsdrucksachen 7/2114 und 7/2183), Norwegens (vgl. Bundestagsdrucksachen 7/2869 und 7/3091) und Finnlands (vgl. Bundestagsdrucksachen 7/4175 und 7/4605) getroffen.

Absatz 2 regelt auch für die Fälle die Möglichkeit einer Unterstützung, in denen es an der Gegenseitigkeit mangelt.

Zu Artikel 10

Ersuchen nach diesem Vertrag sind — wie in Absatz 1 ausgeführt — grundsätzlich schriftlich unter Beifügung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Schriftstücke zu stellen. Für dringende Fälle sieht Absatz 3 jedoch vor, daß Ersuchen auch mündlich oder fernmündlich gestellt werden können. In diesen Fällen ist das schriftliche Ersuchen umgehend nachzusenden.

Damit sich die ersuchte Zollverwaltung vergewissern kann, ob ein Eruschen in den Anwendungsbereich des Vertrages fällt, ist in Absatz 2 geregelt, welche Angaben ein Ersuchen zu enthalten hat.

Zu Artikel 11

Hier sind Geschäftsweg und Zuständigkeit geregelt. Der Schriftverkehr findet danach unmittelbar zwischen den Zollverwaltungen (vgl. Artikel 1 Abs. 2) statt. Die obersten Zollbehörden der Vertragstaaten bestimmen die Einzelheiten. Die Übermittlung von Ersuchen und die Übersendung von Erledigungsstücken auf dem diplomatischen Weg werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Zu Artikel 12

Nach Absatz 1 ist bei der Erledigung der Ersuchen das Recht des ersuchten Vertragstaates anzuwenden. Dies schließt nicht aus, daß in besonderen Fällen bei Übersendung eines Ersuchens von diesem Grundsatz abweichende Wünsche vorgebracht werden. Einem solchen Wunsche der ersuchenden Zollverwaltung kann entsprochen werden, wenn die gewünschte Abweichung nicht dem Recht des ersuchten Vertragstaates widerspricht. Die ersuchte Zollverwaltung hat alle zur Durchführung des Ersuchens erforderlichen behördlichen und gerichtlichen Maßnahmen herbeizuführen, die der Förderung eines Verfahrens im Sinne des Artikels 2 dienen können. Hierzu gehören u. a. auch die Maßnahmen zur Herbeiführung richterlicher Vernehmungen und Durchsuchungs- oder Beschlagnahmeanordnungen sowie von richterlichen Zwangsmaßnahmen gegen Zeugen und Sachverständige, die einer Vorladung nicht folgen.

Die Teilnahme von Vertretern der ersuchenden Zollverwaltung bei der Durchführung erbetener Unterstützungsmaßnahmen wird häufig sachdienlich sein, weil diese Bediensteten wegen ihrer besonderen Sachkenntnis zu einer schnelleren und umfassenderen Aufklärung des Sachverhalts beitragen können. Es ist daher vorgesehen, daß Vertreter der ersuchenden Zollverwaltung bei der Durchführung der erbetenen Unterstützungsmaßnahmen anwesend sein können, wenn dies nicht dem Recht des ersuchten Vertragstaates widerspricht. Für diese Fälle sieht Absatz 2 daher vor, daß die ersuchende Zollverwaltung auf ihr Verlangen vom Zeitpunkt und Ort der Durchführung der Maßnahmen unterrichtet wird. Die Vertreter der ersuchenden Zollverwaltung haben bei den Untersuchungshandlungen im anderen Vertragstaat nur eine beratende Funktion und haben sich jeder selbständigen Amtshandlung zu enthalten; Ermittlungen und Überprüfungen werden ausschließlich von den Bediensteten des ersuchten Vertragstaates durchgeführt.

Nach Absatz 3 ist die ersuchende Zollverwaltung unter Angabe der Gründe oder sonstigen Umstände zu benachrichtigen, wenn einem Ersuchen ganz oder teilweise nicht entsprochen werden kann. Als Hinderungsgründe werden in erster Linie tatsächliche Hindernisse in Betracht kommen. Es ist aber nicht auszuschließen, daß auch rechtliche Hinderungsgründe der Erledigung eines Ersuchens entgegenstehen.

Zu Artikel 13

Hier ist geregelt, daß Akten und sonstige Schriftstücke nur ausnahmsweise in Urschrift übersandt werden sollen (Absatz 1). Absatz 2 bestimmt die Verpflichtung zur Rückgabe der Originale.

Zu Artikel 14

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird weitgehend auf Kostenerstattung zwischen den Vertragstaaten verzichtet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht im Staatsdienst stehen.

Zu Artikel 15

Bescheide, Beschlüsse, Verfügungen und andere Schriftstücke der Zollbehörden werden zur Zeit noch auf dem diplomatischen Weg im anderen Vertragstaat zugestellt. Artikel 15 soll einen einfacheren Weg der Zustellung ermöglichen und erlaubt damit künftig auch insoweit einen unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den Zollverwaltungen der Vertragstaaten.

Zu Artikel 16

Nach dieser Bestimmung erlassen die obersten Zollbehörden der Vertragstaaten die Durchführungsbestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen.

Zu Artikel 17

Der Vertrag soll auch im Land Berlin gelten; Artikel 17 enthält daher die übliche Klausel über die Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 18

Artikel 18 enthält die üblichen Schlußbestimmungen über Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages.

Bn 712213 12.77